

Westfälische Notarkammer

Merkblatt Ausscheiden aus dem Notaramt

I.

Scheiden eine Notarin oder ein Notar aus dem Notaramt aus, kann zur Abwicklung noch laufender Notariatsgeschäfte ein anderer Amtsträger gem. § 51 I 2 BNotO mit der **Verwahrung** der Urkunden und Akten der ausgeschiedenen Notarin oder des ausgeschiedenen Notars beauftragt werden. Die Verwahrung ist nicht an Fristen gebunden; sie kann mehrere Jahre andauern. Die Verwahrung durch einen „Nur-Rechtsanwalt“ ist nicht zulässig. Gem. § 54 b III 2 BeurkG kann dem Verwahrnotar daneben die **Verfügungsbefugnis** über noch laufende Anderkonten eingeräumt werden. Zuständig für die Übertragung der Verwahrung und der bankrechtlichen Verfügungsbefugnis sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte.

Der verwahrende Notar ist **Amtsnachfolger** (*LG Dortmund, KammerReport Heft 4/08, S. 49*); er wickelt die noch verbliebenen Amtsgeschäfte des ehemaligen Notars im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab. Etwaige Schadensersatzansprüche sind über die Berufshaftpflichtversicherung des verwahrenden Notars abgedeckt. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem verwahrenden Notar und der Notarkammer kommt nicht zustande

Da der verwahrende Notar uneingeschränkt Amtsnachfolger des ausgeschiedenen Notars wird, erweisen sich Notariatsverwaltungen oft als überflüssig. Wenn möglich, sollte nach Auffassung der Notarkammer von vornherein statt der Einrichtung einer Notariatsverwaltung die Verwahrung durch einen Notar ins Auge gefasst werden.

II.

Kommt die Amtsnachfolge durch einen verwahrenden Notar nicht in Betracht, kann an Stelle des aus dem Amt ausscheidenden Notars gemäß § 56 II BNotO zur Abwicklung der laufenden Notariatsgeschäfte bis zur Dauer eines Jahres ein Notariatsverwalter bestellt werden. Die **Jahresfrist** kann in begründeten Ausnahmefällen über ein Jahr hinaus verlängert werden. Dies ist z. B. anzunehmen, wenn noch nicht alle laufenden Notariatsgeschäfte abge-

wickelt sind und die weitere Abwicklung durch einen anderen Notar, der die Urkunden, Akten und Bücher gem. § 51 BNotO in Verwahrung nimmt, nicht in Betracht kommt.

Die Übernahme einer Notariatsverwaltung stellt **keine Betriebsübernahme** im Sinne des § 613 a BGB dar. Der Notariatsverwalter übernimmt somit nicht die Verantwortung für das Personal des ausgeschiedenen Notars (*LAG Köln ZNotP 1999, 170* für die Übernahme einer Amtsstelle durch einen neu ernannten Notar im Bereich des Nurnotariats).

In den ersten drei Monate nach seiner Bestellung (*Eylmann/Vaasen/Wilke § 56 BNotO Rdnr. 33*) darf der Notariatsverwalter gemäß § 56 II 3 BNotO **neue Notariatsgeschäfte** vornehmen. Neu ist ein Notariatsgeschäft dann, wenn - bezogen auf den Lebenssachverhalt - bisher kein Kosten auslösendes Verfahrensverhältnis zu den Urkundsbeteiligten bestand (*Eylmann/Vaasen/Wilke § 56 BNotO Rdnr. 33*). Hat der Notariatsverwalter kostenpflichtig beraten oder den Entwurf einer Urkunde angefertigt, darf er darauf basierende Urkunden auch noch nach Ablauf der Dreimonatsfrist protokollieren. Ebenfalls nach Ablauf der Dreimonatsfrist darf er solche Geschäfte beurkunden, die in engem Kontext zu einem früheren Geschäft stehen, wie z.B. die Beurkundung der Sicherungsgrundpfandrechte, die zur Abwicklung eines zuvor beurkundeten Immobiliarkaufvertrages erforderlich sind. Die Pflicht zur Einhaltung der Dreimonatsfrist ist eine berufsrechtliche; ein Verstoß berührt nicht die **Wirksamkeit** des Amtsgeschäftes (vgl. Beschluss des LG Dortmund vom 26.11.2003, 9 T 905/03; KammerReport der Notarkammer Hamm, Heft 1/2004).

Die **Bestellung** eines Nur-Rechtsanwalts zum Notariatsverwalter ist im Bereich des Anwaltsnotariats möglich; die Notariatsverwaltung dient auch der Vorbereitung auf das Notaramt. Gemäß § 56 II 4 BNotO kann der durch die Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler der Anwaltskanzlei zugleich zum Notariatsverwalter bestellt werden. Empfehlenswert ist die Vereinigung der Kanzleiabwicklung mit der Notariatsverwaltung in einer Hand freilich nicht, weil Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind.

Nach § 57 I BNotO untersteht der Notariatsverwalter den für die Notare geltenden Vorschriften. Seine **Bestellung** erfolgt durch den Präsidenten des OLG; für die Aushändigung

der Bestallungsurkunde und die Abnahme des Amtseides (§ 57 II BNotO) sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zuständig.

Gemäß § 58 II BNotO führt der Notariatsverwalter die von dem ausgeschiedenen Notar begonnenen Amtsgeschäfte fort. Die **Kostenforderungen** stehen ihm zu, soweit sie nach Übernahme der Amtsgeschäfte durch ihn gemäß § 2 KostO fällig werden; durch den Amtsvorgänger vereinnahmte Vorschüsse muss sich der Verwalter anrechnen lassen. Gebühren, die durch Amtshandlungen des Amtsvorgängers fällig geworden sind, stehen gem. § 58 III BNotO diesem oder dessen Rechtsnachfolgern zu.

Der Notariatsverwalter führt gem. § 59 BNotO sein Amt auf Rechnung und auf Kosten der **Notarkammer** gegen eine von der Kammer festzusetzende angemessene Vergütung. Die Notarkammer hat hierzu eine Vergütungsrichtlinie gemäß § 59 III BNotO erlassen. Danach stehen dem Notariatsverwalter 85 % des Nettogebührenaufkommens zu; durchlaufende Posten und Auslagen bleiben bei der Berechnung außer Betracht. 15 % der Gebühren vereinnahmt die Notarkammer zur Deckung ihrer Kosten im Bereich der Notariatsverwaltungen. Hierzu zählen die Kosten der Haftpflichtversicherung für den Verwalter und die Kosten für die eventuell erforderliche Anschaffung von Siegelgerätschaften. Die dem Notariatsverwalter zustehenden Kostenforderungen werden nach der Beendigung seines Amtes von den Notarkammern gem. § 64 IV BNotO im eigenen Namen eingezogen.

Für Amtspflichtverletzungen des Notariatsverwalters haften gem. § 61 I BNotO die Notarkammer und der Notariatsverwalter gesamtschuldnerisch. Die Notarkammer unterhält gemäß § 61 II BNotO eine **Haftpflichtversicherung** für sich und die Notariatsverwalter in ihrem Bezirk.

Nach **Beendigung** der Notariatsverwaltung sind gem. § 51 I BNotO die Urkunden, Akten und Bücher des Notars in die **Verwahrung** des zuständigen Amtsgerichts zu geben, sofern nicht ein Notar mit der Verwahrung beauftragt wird. Die Verwahrung durch einen Notar ist insbesondere dann sinnvoll, wenn zwischen ihm und dem ausgeschiedenen Notar eine Berufsausübungsgemeinschaft besteht oder bestand. Die Verwahrung durch einen Notar kann in geeigneten Fällen auch in der Weise erfolgen, dass er nur bestimmte (jüngere) Jahrgänge

in Verwahrung nimmt und im Übrigen das Amtsgericht verwahrt. Die Verwahrung erstreckt sich auch auf die Nebenakten im Sinne des § 22 DONot, die noch nicht vernichtet werden dürfen. Dies sind gem. § 5 IV DONot die Nebenakten, die noch nicht älter als sieben Jahre sind.

III.

Will der aus dem Notaramt ausscheidende Amtsträger seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen, benötigt er die Genehmigung des Präsidenten des OLG gem. § 52 II BNotO. Hat der Anwaltsnotar nicht nur auf das Notaramt, sondern auch auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, muss ihm vor der Gestattung gem. § 52 II BNotO zunächst durch die zuständige Rechtsanwaltskammer die Erlaubnis erteilt worden sein, sich weiterhin Rechtsanwalt zu nennen.

IV.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem Notaramt folgende Dauerschuldverhältnisse zu kündigen:

1. die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für das Notarrisiko
2. die Nutzung der Signaturkarte ggfls. bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (Kündigungsfrist: sechs Wochen zum Jahresende)
3. ggfls. den Supportvertrag mit der NotarNet GmbH bezüglich der Programme SigNotar und XNotar (Kündigungsfrist: ein Monat zum Jahresende).

V.

Es existieren zahlreiche Internetangebote, die Branchenbücher oder Adressverzeichnisse zur Verfügung stellen. Aus dem Amt ausscheidende Notare müssen damit rechnen, dass sie mit ihrer Amtsbezeichnung ungefragt und wahrscheinlich auch ungewollt in solchen Verzeichnissen aufgelistet sind und entgegen § 52 I BNotO auch bleiben. Es dürfte sich empfehlen, mit einer Recherche über Google oder einen anderen Suchdienst solche Eintragungen zu identifizieren und bei den Betreibern der Seiten darauf zu drängen, den Eintrag nach der Beendigung des Notaramtes zu löschen.